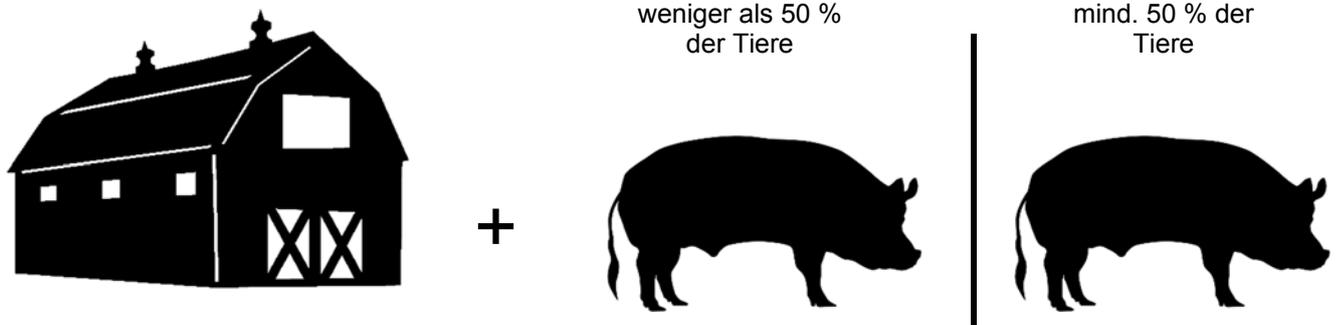


Fallkonstellationen

Beitragserhebung bei Stallnachnutzung und Fortbestehen der wirtschaftlichen Einheit

Fall 1a:



Verkauf des gemeldeten Tierbestandes in demselben Stall gem. § 1 Abs. 5 d
Beitragssatzung:

- Mit Übergabe von mindestens 50 % des gemeldeten Tierbestandes: bis zur Höhe der vom Vorgänger gemeldeten Tierzahl entsteht keine erneute Beitragspflicht.
- Mit Übergabe von weniger als 50 % des gemeldeten Tierbestandes: für die tatsächlich übernommenen Tiere entsteht keine erneute Beitragspflicht.

Fall 1b:



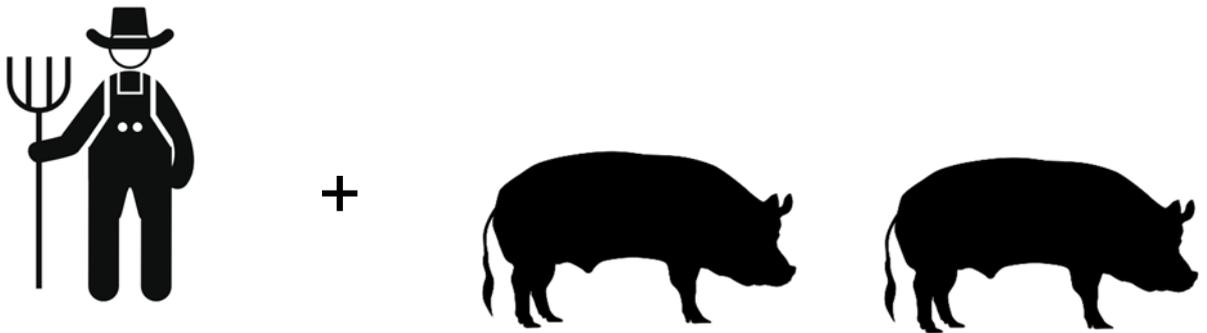
Hofnachfolge oder Umfirmierung mit (teilweiser) Personenidentität gem. § 1 Abs. 5 a + b
Beitragssatzung: bis zur Höhe der vom Vorgänger gemeldeten Tierzahl entsteht keine erneute Beitragspflicht.

Fall 2:



In einem (gemeldeten) Betrieb wechselt der Tierbestand, z.B. Beginn eines neuen Mastdurchganges: es entsteht keine erneute Beitragspflicht.

Fall 3:



Der Tierhalter zieht mit dem (vorhandenen und gemeldeten) Tierbestand um: es entsteht keine erneute Beitragspflicht.